

**Handout 2
KUG (=Kunsturhebergesetz)
DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
BGB (=Bürgerliches Gesetzbuch)**

§ 22 KUG [Recht am eigenen Bilde]

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

§ 23 KUG [Ausnahmen zu § 22]

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33 KUG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Erwägungsgrund 18 DSGVO - Keine Anwendung auf den persönlichen oder familiären Bereich*

Diese **Verordnung gilt nicht** für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** und somit **ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit** vorgenommen wird. Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die **Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten** im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

Art. 2 II c) DSGVO – Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- a)
- b)
- c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,

Artikel 6 DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die **Verarbeitung ist nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der nachstehenden **Bedingungen** erfüllt ist:

....

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder **Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Art. 85 DSGVO - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das **Recht auf den Schutz personenbezogener Daten** gemäß dieser Verordnung mit dem **Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**, einschließlich der Verarbeitung zu **journalistischen Zwecken** und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, **in Einklang**.

(2) Für die **Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken** oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten **Abweichungen oder Ausnahmen** von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das **Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen**.

(3)....

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein **sonstiges Recht** eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

(2)

§ 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die **Beseitigung der Beeinträchtigung** verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

EGMR 2012 (RECHTSSACHE H. GEGEN DEUTSCHLAND (Nr. 2) (Beschwerden Nrn. 40660/08 und 60641/08) - Abwägungskriterien simplifiziert und modifiziert durch N. Theissen

- Leistet Berichterstattung (Text und/oder Bild) einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion oder dient Berichterstattung nur Befriedigung öffentlicher Neugier (z.B. Einzelheiten des Privatlebens)?
 - Kann Bild und/oder Text einen Beitrag zur Meinungsbildung der Öffentlichkeit leisten?
 - Hat das Thema aktuelle oder außerordentliche Bedeutung für Öffentlichkeit?
- Art und Weise der Berichterstattung?
- Person des öffentlichen Lebens?
- Bericht über Privatleben: spezielle Umstände, die Bericht rechtfertigen?
- Vorheriges Verhalten der Person (reicht alleine nicht aus, um Veröffentlichung zu rechtfertigen! vgl. auch EGMR NJW 2012, 1058 – Drogendelikt Schauspieler)?
- Umstände der Fotoaufnahme?
- Bild in Textzusammenhang eingebettet?
- Abwägung erfolgt nach Öffentlichkeitsinteresse/PERSONENBEZOGENE ABWÄGUNG
- Öffentlichkeitsinteresse auch an privaten Bildern/Textberichten ist bei Personengruppen, die einflussreich sind, schneller anzunehmen = Privatleben ist aber nicht ungeschützt!